



Des Landmanns Sonntagsblatt.

Allgemeine Zeitung
für Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft.

Nr. 25.

Beilage zum „General-Anzeiger“.

1911.

— Jeder Nachdruck aus dem Inhalt dieses Blattes wird gerichtlich verfolgt. (Gesetz vom 19. Juni 1901.) —

Das westfälische Schwein.

Von S. Br. (Mit Abbildung.)

In früheren Zeiten züchtete man in Westfalen vornehmlich das dort heimische Marschschwein; es zeichnete sich durch eine anspruchslose Gemüthsart, kräftigen Körperbau und erstaunliche Widerstandsfähigkeit aus. Diese guten Eigenschaften suchte man später noch durch Kreuzung zu verbessern; man kreuzte das Marschschwein mit weißen englischen Ebern und erhielt nun jenen ausgezeichneten Schlag, der als „westfälisches Schwein“ durch seine unübertrefflichen Schinken sein Heimatland weltberühmt gemacht hat. Die beigegebene charakteristische Abbildung zeigt uns die nach vorn fallenden Schlappohren, die die nur wenig eingebogene Profilinie ziemlich verdecken. Der Hals ist gut, ohne zu muskulös zu sein; die Beine sind stark, ohne jede Plumpheit; die Schinkenpartien ohne jeden Fadel. Der ganze Körper ist mit straffen weißen Haaren gut bedeckt; sie bilden aber auf dem Rücken keinen Kamm. Der Speck des westfälischen Schweins ist fein und gut durchwachsen, der Schinken zart, schmackhaft und fast nur aus rotem Muskelfleisch bestehend.

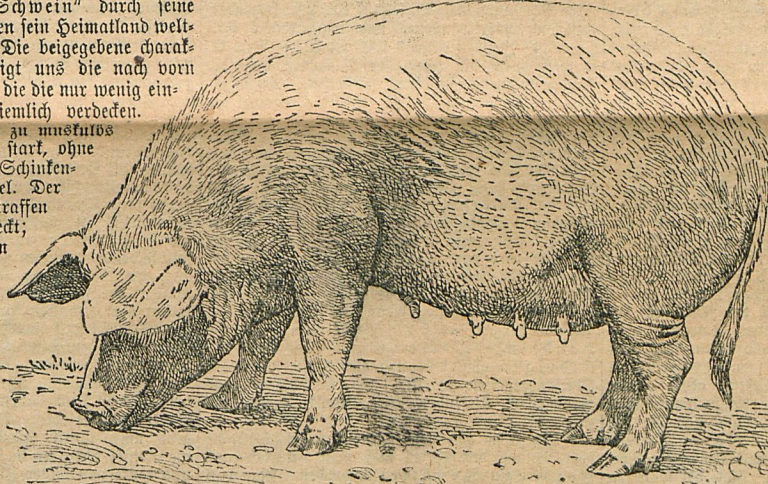
Zur Erzielung solcher Qualitäten ist aber auch erforderlich, daß das Schwein seine richtige Wartung und Pflege unangeseht erhalte. Wo etwa nicht gereinigte oder gar stinkende Futtertröge die Stallluft verderben, wo neues und gutes Futter von den faulen Menschen in solche Miasmenherde geschüttet und dem Sauberkeit und Reinlichkeit liebenden Schwein dargeboten wird, da läßt sich freilich auch ein echter westfälischer Schinken nirgend produzieren.

Ein altes Wort besagt, wenn das Schwein nicht schläft, so schubbert es sich; die Prozedur aber ist in Wahrheit nichts anderes als eine Art trockenen Waschens. Ein wirkliches Bad aber liebt es nicht minder. Auch Sonnen- und Luftbädern ist es nicht abgeneigt. Darum bietet solche Erfordernisse erren Fleischversorgung.

Rechtsschutz gegen Schadenszufügung durch Tauben und andere Haustiere.

Von Landrichter A. Freymuth. (Erster Teil.)

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist nach § 333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im folgenden abgekürzt mit BGB.) der Tierhalter, ohne Rücksicht, ob ihn ein Verschulden trifft, zum Ersatz des Schadens verpflichtet — mit gewissen Einschränkungen bei dem durch Haustiere zugefügten Schaden.



Das westfälische Schwein.

Diese Vorschrift ist für den Beschädigten recht wertvoll. Sie reicht aber zum Schutze nicht aus. Denn sehr oft ist es schwer, einen Schaden nachzuweisen, noch öfter ist es schwer oder unmöglich, dem Eigentümer des Tieres nachzuweisen, daß gerade sein Tier den Schaden angerichtet hat. Auch ist in vielen Fällen sehr viel wichtiger, daß man sich gegen das Tier im Augenblick wirksam schützt, als daß man einen in seinem Erfolge unsicheren Rechtsstreit auf Schadensersatz anzustrengen in der Lage ist. Es bestehen gesetzliche Vorschriften, die einen sofort wirksamen Schutz gegen Tierangriffe gewährleisten, ohne daß man auf einen Schadensersatz-Prozess angewiesen ist.

1. Notstand. Selbstverteidigung. Selbsthilfe. Das Verfügungsrecht über eine Sache — und dazu gehören auch lebende Tiere — hat grundsätzlich der Eigentümer. Er kann mit der Sache „nach Belieben verfahren und andere von

jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903 BGB.). Daber darf im allgemeinen ein Dritter in das Eigentum des andern nicht eingreifen. Tut er es doch, so handelt er widerrechtlich und ist beim Vorliegen eines Verschuldens — und dieses wird regelmäßig vorliegen — dem Eigentümer zum Schadensersatz nach § 823 BGB. verpflichtet. Das Gesetz erkennt aber ein „Notstandsrecht“ an. § 228 BGB. sagt: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem andern abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.“ Ferner sagt § 904 BGB.: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.“ Zum Verhältnis dieser Vorschriften hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 8. Mai 1909 („Juristische Wochenschrift“ 1909, S. 388) folgendes erklärt: Die Vorschrift des § 904 bringt klar den geschäftlichen Gebanten

zum Ausdruck, daß zu dem Eingriff in das Eigentum eines andern eine drohende Gefahr nur ganz ausnahmungsweise berechtigt, nämlich nur dann, wenn es sich um den Schutz eines erheblich höherwertigen Gutes handelt, und auch nur gegen volle Entschädigung. Der § 228 gestattet die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache ohne jede Entschädigung (abgesehen von Verschuldensfällen, vgl. Satz 2 in § 228) und erfordert nur, daß der entstehende Schaden nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr steht. Dieses überaus weitgehende Recht gibt das Gesetz dann, aber auch nur dann, wenn die „Gefahr durch die Sache droht“. Aber die Bedeutung dieser Worte herrscht Streit. Nach dem Wortlaut des § 228, seinem Verhältnis zu § 904 und auch zu dem den Grundsatze der Freiheit und Ausschließlichkeit des Eigentums anerkennenden § 903 ist eine engere Auslegung geboten. Es kommt hinzu, daß § 228 in dem

mit „Selbstverteidigung“ überschriebenen Abschnitt des BGB. sich befindet, und daß er unmittelbar an die die Notwehr behandelnde Vorschrift des § 227 sich anschließt. *) Hieraus ergibt sich, daß den Verteidiger die Vorstellung von der Selbstverteidigung gegen einen Angriff geleitet hat, der im Falle des § 227 von einer Person, im Falle des § 228 von einer Sache ausgeht. Ein Tier oder auch ein lebloser Gegenstand kann durch unmittelbare Einwirkung auf die Sache eine Gefahr schaffen, erzeugen; dann droht die Gefahr „durch die Sache“.

Soweit das Reichsgericht. Die Vorschrift des § 228 bietet die gesetzliche Grundlage dafür, um sich gegen Angriffe der Hausiere der Nachbarn oder anderer Personen zu schützen. Nach dieser Vorschrift brauche ich mir nicht gefallen zu lassen, daß das Gnuh des Nachbarn mir die Beete auftrakt, der fremde Hund mir meine Hühner totbeißt, die fremde Katze meine Tauben abwürgt usw. Ich bin nicht darauf beschränkt, den Eigentümer nach § 833 auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, sondern ich darf mein Eigentum verteidigen, und in dieser Verteidigung darf ich das fremde Tier beschädigen und sogar töten, „zerstören“, wie das Gesetz sagt. Notwendig ist aber, daß die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und daß der Schaden nicht „außer Verhältnis zu der Gefahr“ steht. Ist also z. B. ein fremdes Tier im Begriff, meine Beete abzufressen, und ist es möglich, das Tier durch einen Steinwurf zu versagen, so muß ich dieses Mittel anwenden und darf das Tier nicht töten (dies zum Begriff „erforderlich“). Ist eine wertvolle Dogge im Begriff, ein mir gehöriges junges Gnuh, das vielleicht 50 S. wert ist, abzuwürgen, so darf ich die Dogge nicht totschießen (dies zum Begriff „außer Verhältnis zu der Gefahr“). Gerade der Begriff der „Verhältnismäßigkeit“ wird häufig Schwierigkeiten machen. Sehr treffend äußert sich hierüber Staudinger in seinem Kommentar zum BGB. Note 4 d zu § 228 folgendermaßen: „Hier zeigt sich der Charakter des Notstandrechtes als eines Schutzes des höheren Rechtsguts gegenüber dem minderwertigen, eines Schutzes des überwiegenderen Interesses. Die Gefahr eines ganz unbedeutenden Schadens wird daher überhaupt kein Notstandrecht zu begründen vermögen. Das in § 228 aufgestellte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit führt jedoch nicht zur Aufstellung einer Wertskala der einzelnen Rechtsgüter. Eine solche wäre als allgemein gültige auch ganz unbrauchbar. Mag es richtig sein, daß das Leben in der allgemeinen Rechtsgüterwertung an erster Stelle steht, und daß daher das Notrecht immer anzuerkennen ist, wenn es sich um Abwendung einer Lebensgefahr handelt. Aber bei den übrigen Rechtsgütern muß eine a priori vorgenommene Wertabstufung als praktisch unbrauchbar versagen. Nur aus den Umständen des Einzelfalles kann entschieden werden, ob die durch das gesetzliche Erfordernis der Relativität der Interessen gezogene Grenze des Notrechtes nicht überschritten ist. Hier bleibt also naturgemäß dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters ein Spielraum. Im Zweifel dürfen aber für den Richter nicht seine subjektiven Anschauungen über Güterwertung maßgebend sein, auch nicht die des Täters oder die des Geschädigten, sondern die des sozialen Kreises, innerhalb dessen die Notstandsbehandlung sich abspielt, über Fälle der konkreten Art.“ Zweifelhaft ist, ob hierbei auch der Liebhaberwert („Affektionswert“) zu berücksichtigen ist. Die Frage ist freilich, dürfte aber wohl zu verneinen sein. Zu beachten ist, daß nach § 228 die Gefahr nicht gerade dem Handelnden zu drohen braucht, und daß sie nur zu „drohen“, noch nicht (wie in § 904 „gegenwärtig“) zu sein braucht. Man nehme folgendes, vom Staudinger angeführte Beispiel: Nahe einem Kinderspielplatz ist ein tollwütiger Hund an einem Hundehäuschen mit einem schwachen Stride angebunden, den er durch seine heftigen Bewegungen zusehends mehr und mehr abwehrt. Da brauche ich mit der Unschädlichmachung des

Hundes nicht zu warten, bis der Strid vollends durchgeweht ist. — In diesem Beispiel darf ich den Hund töten, auch wenn nur den (fremden) Kindern, nicht aber mir selbst irgendeine Gefahr von dem Loskommen des Hundes droht.

Die „Beschädigung“ oder „Zerstörung“ des fremden Tieres darf nur als äußerstes Mittel angewandt werden, wenn mildere Mittel versagen. Es ist schon oben angeführt worden, daß ich ein Tier, das ich ebenso gut durch einen Steinwurf verjagen kann, nicht töten darf. Ferner fällt in dieses Gebiet folgende Ermägung: Macht mir ein fremdes Tier, dessen Eigentümer ich kenne, einmal einen nicht sehr großen Schaden, so werde ich wohl als verpflichtet zu erachten sein, den Eigentümer des Tieres zunächst zu verwarnen. Erst wenn dies nicht hilft, und das Tier wieder und wieder mir Schaden zufügt, werde ich berechtigt sein, zu den schärfsten Mitteln (Verlegung, Tötung) zu greifen. Dies ist namentlich bedeutsam für Tiere, die mit großer Hartnäckigkeit ihre Raubzüge in fremdes Gebiet wiederholen, z. B. Katzen. — Es muß angenommen werden, daß das Gesetz, wenn es sogar die Tötung fremder Tiere gestattet, damit auch milderen Mitteln, die nicht gerade unter den Begriff der „Beschädigung“ oder „Zerstörung“ fallen, die Anwendbarkeit nicht versagen will. Daher muß namentlich ein Einsperren des fremden Tieres beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 228 als statthaft erachtet werden.

Sind die Voraussetzungen des § 228 gegeben, und wird dann ein fremdes Tier getötet (oder beschädigt), so ist diese Handlung nicht widerrechtlich. Daraus ergeben sich zwei wichtige Rechtsfolgen: Erstens kann der Eigentümer des verletzten oder getöteten Tieres keinen Schadensersatz von dem Täter verlangen. Zweitens ist die Handlung des Täters nicht strafbar, weil jede Tat nur unter der Voraussetzung der Rechtswidrigkeit strafbar ist. Der Täter kann also nicht wegen Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch) bestraft werden. Man wird aber noch weiter gehen müssen und, wie Staudinger dies ausdrückt, nicht bloß die Beschädigung oder Zerstörung der Sache, sondern „das ganze Handeln, welches hierzu führt“, als nicht widerrechtlich ansehen müssen. Welche praktische Bedeutung diese Auffassung hat, lehrt folgender, tatsächlich vorgekommener und abgeurteilter Fall („Deutsche Juristenzeitung“ 1903 S. 523): Dem A. wurden durch die Katze der Nachbarin mehrfach Tauben weggefangen. Nach wiederholter fruchtloser Warnung schoß er die Katze, als sie gerade wieder einmal an dem Taubenschlage sich zu schaffen machte, mit einem Leichtig. Er wurde von dem Strafenat des Oberlandesgerichts in Kiel durch das Urteil vom 29. Juli 1903 zwar wegen § 228 BGB. der Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch) nicht, wohl aber der Übertretung des § 367 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches schuldig befunden. Dort wird mit Strafe bedroht, wer „ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuerwaffe oder anderem Schießwerkzeug schießt“. Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts in Kiel ist dann unzutreffend, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 228 BGB. dem ganzen Handeln des Täters den Charakter des Rechtswidrigen nimmt — und dies dürfte gegen das Oberlandesgericht in Kiel, mit Staudinger (und ebenso dem Einsender jenes Urteils, Haffel), anzunehmen sein.

Abgegeben von dem Mittel der Beschädigung oder Tötung des Tieres darf man natürlich auch Vorbeugungsmittel anwenden. Man darf dicke Hecken, Bäume, auch solche mit Stachelbrakt, mit Glasgittern u. dgl. anlegen. Zweifelhaft erscheint, ob man Fangeweisen aufstellen und Gift auslegen darf. Auf der freien Feldmark darf man, kraft Bundesrats-Verordnung, Gift nur mit polizeilicher Genehmigung auslegen. Nach dem schon in anderem Zusammenhang angeführten § 367 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches darf man ohne polizeiliche Erlaubnis „an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgefahres, Schlagweisen oder Fußangeln“ nicht legen. Ob und inwieweit damit das Auslegen von Gift und das Stellen von Selbstgefahres usw. auch innerhalb des Gehöfts und des eingefriedeten Gartens verboten ist, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls kann mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit dieser Mittel auch für Menschen und die eigenen Tiere und die Zweifelhaftheit der rechtlichen Beurteilung nicht dazu geraten werden, sie zur Verteidigung gegen das Eindringen fremder Hausiere zu verwenden.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Abgerahmte Milch als Futter für Fohlen und junge Pferde. In solchen Wirtschaften, in welchen viel abgerahmte Milch zur Verfügung steht, empfiehlt es sich, diese an das Vieh zu verfüttern. Kälber und Schweine gedeihen bekanntlich nach der Milch ganz vortrefflich. Die besten Erfolge werden jedoch bei der Aufzucht der Fohlen, namentlich der schweren Rassen, mit der Milch erzielt. Vor der Verfütterung wird diese in derselben Weise wie bei der Aufzucht der Kälber behandelt, d. h. sie wird erwärmt und mit einem Aufguß von Kleinfarmen gemischt. Anfangs gibt man nur einen Teelöffel voll und steigert dann die Gabe von Woche zu Woche. Die Fohlen befinden sich bei diesem Futter sehr wohl und nehmen bedeutend zu. Ebenso wird die Anwendung dieses Nahrungsmittels zur Kräftigung schwacher und älterer Pferde empfohlen. Auch als Getränk für Pferde eignet sich Mager- und Buttermilch ganz besonders, doch ohne weiteren Zusatz. Sie kann sogar in größeren Mengen den Pferden verabreicht werden, und diese befinden sich ganz wohl dabei.

Zur Aufzucht des Rindviehes im Freien. Die geradezu unheimliche Verbreitung der Tuberkulose hat ihre Ursache mit in der herabgeminderten Widerstandsfähigkeit unserer Rinder, welche durch ausschließliche Stallhaltung des Jungviehes herbeiführt. Die Natur läßt sich vom Menschen keine Gesetze vorschreiben, sie stellt diese Gesetze vielmehr selbst auf. Eines der wichtigsten davon, das jeder Viehhändler beachten sollte, lautet: „Alle Organe des Tieres stehen in Wechselbeziehungen zueinander“. Die Schwächung eines Organs bedeutet demnach auch die Herabminderung der Leistungsfähigkeit der übrigen. Durch fleißigen Gebrauch wird ein Organ gestärkt, durch geringen Gebrauch geschwächt. Wollen wir demnach Rindvieh mit gelunden Lungen züchten, so müssen wir demselben frühzeitig Gelegenheit geben, durch fleißige Übung sich solche zu erwerben. Es kann dies aber nur durch die Aufzucht im Freien geschehen, weil da die Tiere sich ganz nach Belieben bewegen können. Eine gesunde Lunge widersteht der Entwicklung ausgenommener Tuberkelbazillen am besten, dagegen ist ein Tier mit schwacher Lunge dem Weiterwuchern eingebrungener Pestulose gegenüber kraftlos. **Vorbeugung gegen Rotlauf.** Bei allen Schweinezüchtern tritt in der gegenwärtigen Jahreszeit wieder die Krankheit vor dem Rotlauf in den Vordergrund. Krankheiten vorzubeugen ist aber leichter, als Krankheiten zu heilen, namentlich gilt dies vom Rotlauf. Als bestes Vorbeugungsmittel gegen diese Krankheit ist in erster Linie die größte Reinlichkeit zu empfehlen. Man scheuere nicht nur die Futtertröge mindestens wöchentlich einmal mit kochendem Wasser gut aus, sondern behandle auch die Futterermer und die Aufwahrungskonten ebenso, damit sich nirgends Bakterien bilden oder einnisteln können. Ebenso halte man den Schweinefall stets sauber, desinfiziere ihn auch nach jedem Hinausbringen des Düngers mit Karbol und gebe den Schweinen öfters Gelegenheit zum Baden. Die Schweine müssen auch stets offenen Leib haben. Wo diese jedoch keine Mollereialfälle oder kein Grünfütter erhalten, gebe man ihnen öfters Fallobst. Ferner lasse man keinen Fremden in den Schweinefall kommen und laufe von keiner Zucht Ferkel, von der man nicht weiß, daß sie vollkommen gesunde sind.

Biegen, welche einen freien Weidegang in Gebirgen oder in Gebirgen haben, werden oft von Holzböden oder Zeden (Ixodes ricinus) befallen. Man suche daher die Tiere öfter ab und beunpfe die Zeden mit Tabaksaft aus dem Abguß der Pfefse, worauf man sie mit Reichtigkeit entfernen kann. Reicht man sie ohne Anwendung dieses Mittels weg, so bleibt gewöhnlich der Kopf zurück, und es werden dadurch Entzündungen veranlaßt. **Verwendung von Säcken. Gefrenkenheweide wird in neuerer Zeit der Geflügelzucht immer größere Beachtung geschenkt; das früher allgemein verbreitete unanheimliche Bauernhuhn ist verschunden oder doch durch Kreuzung mit eingeführten Nutzgänsen bedeutend verbessert worden. In allen Gegenden bürgern sich aber nach und nach die reinen Rassen ein, welche je nach der Züchtung, für welche sie bestimmt sind, sei es also bei einigen Arten in bezug auf die Eierproduktion, sei es bei anderen Rassen bezüglich des Fleischansatzes, Hervorragendes leisten. Es**

*) § 227 lautet: „Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. Notwehr ist diejenige Verteilung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwehren.“ — Notwehr ist nach der herrschenden, auch vom Reichsgericht geteilten Ansicht nur Menschen, nicht aber Tieren gegenüber denkbar. Tieren gegenüber kann daher nicht § 227, sondern nur § 228 in Betracht kommen. Vgl. oben den Text.

gehört darum in der Zuchtperiode, also vom März bis zum August, zu dem Alltäglichen, daß nicht nur Brütler, sondern auch Küden dieser eblen Rassen selbst nach entfernten Orten verschifft werden. Vielerorts wird der Bezug von Küden dem Ankauf von fruglichen Brüteiern vorgezogen, obgleich auch in dieser Hinsicht der Unreifeität Tor und Tür geöffnet sind. Allerdings kauft man nicht Gefahr, ein Duzend recht teurer Brütler vielleicht erfolglos bebrüten zu lassen und erspart auch allen Ärger, der mit solchen Züchtungen verbunden ist. Zudem übertragen die Küden den Transport selbst im zartesten Alter recht gut; einjährige Küden verschifft man am besten mit der Glücke in leichten Holzkräften, welche mit Luftlöchern versehen sind, oder solchen aus feiner Wellpappe. Man kann die Küden auch allein verschiften, wenn der Behälter warm genug ist. Der Versand erfolgt in niedrigen Kisten, deren Boden mit Planell ausgelegt und der Deckel ebenfalls mit Planell so benagelt ist, daß derselbe in der Mitte auf den Küden der Rücken herabhängt und sie wärmt. Die entsprechenden Luftlöcher sind unmittelbar unter dem Deckel angebracht und mit Drahtgaze benagelt. Nahrung bedürfen die Küden in den ersten drei Lebensstagen nicht und darum sind sie in diesem Alter am geeignetsten zum Versand. Die Sendung ist selbstredend durch Gelboten zu befördern und als Wertpapier aufzugeben, was bekanntlich nur 10 S. mehr kostet; das Porto für die Eis- und Sperrgutendung muß extra bezahlt werden. Sogar ein Paket kostet unter 5 kg Gewicht 3 B. in der ersten Zone 40 S. als Sperrgut, 40 S. für die Eisbotenbeförderung und 10 S. für die Wertdeklaration. Auch mehrowichtige Küden können in solchen Holzkräften, welche vorn mit einem engen Drahtgitter versehen und zwecks Aufsaugung der flüssigen Exkremente mit Planell benagelt sind, verschifft werden. Je nach der Entfernung und Frachtverbindung ist aber an der Vorderseite ein mit einer Schwammrinne versehenes Trinkgefäß und auch ein solches zur Aufnahme von Futter anzubringen. Als Niesfutter gibt man trockene Sämereien, Buchweizen oder Pellners Küdenfutter in Körnerform. Es ist überhaupt ratsam, daß sich der Käufer mit dem Verkäufer insofern in Verbindung setzt, daß er den ankommenenden Tieren das gleiche Futter reicht, wie es dieselben vorher bekamen, da plötzlicher Futterwechsel leicht Verdauungsstörungen verursacht. Es ist ja auch ganz einleuchtend, daß Küden, welche vor dem Versand 3 B. hauptsächlich mit dem empfehlenswerten Küdenfutter ernährt wurden, nachher bei der Darreichung von minderwertigem Futter zurücheln. Wichtig für den Versand der Küden ist ferner, auf dem Paket die entsprechenden Bemerkte zu machen. Man veresse nie, auf das Paket zu schreiben: "Wenn Annahme verweigert wird, sofort zurück!" damit nicht erst telegraphische Rückfragen nötig werden und die Küden unter dieser Verzögerung leiden.

Bestäuben der Obstbäume. In jedem Jahre sehen wir eine Anzahl Obstbäume, besonders von Mitte Sommer ab, mit braunen oder grauen statt satgrünen Blättern behangen. Es verhalten dies Bäume, welche keine weitere Entwicklung des Blattes zulassen, die Assimilation hindern und dadurch die regelrechte Ernährung aller Teile des Baumes unmöglich machen. Die Folge davon ist, daß die der Reife entgegengehenden Früchte vorzeitig abfallen und manche Früchte schon im September ohne Blätter dastehen oder doch nur noch mit wenig besetzt sind; in der Regel tritt dann im nächsten Jahre im Wachstum eine Stöckung ein. Da leistet nun das Bestäuben mit gemahlenem Schwefel vorzusehende Dienste. Am besten eignen sich hierzu windstille Abende. M.

Erdbeeren nach Beck sterilisiert. Die zum Frischhalten bestimmten Erdbeeren dürfen nicht überreif, aber auch nicht zu unreif sein, sie müssen möglichst festes Fleisch haben, großfrüchtig sein und entweder eine ganz weiße oder lebhaft rote Färbung haben. Besonders bewährt haben sich die Sorten: Weiße Ananas, Laxtons Noble, König Albert von Sachsen und Fuldaba. Die Früchte müssen möglichst früh am Morgen gepflückt werden, dann werden sie von den Stielen befreit und vorsichtig gewaschen, damit sie nicht verletz werden. Dann legt man sie mit einem silbernen Löffel in das Glas, wobei man das Glas etwas schräg hält, man füllt das Glas ganz voll. Es ist zu empfehlen, das Einfüllen etwa eine Stunde vor dem Kochen vorzunehmen, da sich die Erdbeeren

sehr zusammenziehen. Man kann dann, ehe man die Gläser schließt, mit dem Inhalt eines der Gläser die anderen nachfüllen. Die Zuckermenge ist 1 l Wasser, 600 g Zucker. Man sterilisiert bei 80° C 15 Minuten. Bei den Erdbeeren ist es durchaus notwendig, das Kochwasser langsam zu erhitzen, da die Beeren sonst zuviel Saft abgeben und blaß werden. — Walderdbeeren können auf diese Art nicht eingemacht werden, da sie bitter schmecken und die Farbe verlieren würden. Walderdbeeren eignen sich dagegen vorzüglich zu Saft.

Erdbeerspeise. 2 l Ananaserdbeeren werden von den Stielen befreit, und wenn nötig, vorher schnell gewaschen. Dann streicht man sie durch ein Sieb, gibt noch Geschmakt Zucker hinzu und auf 1 l durchgepresstes Erdbeermus 10 Blätter rote, in etwas Wasser oder Saft aufgelöste Gelatine, um dann die Schüssel mit der Speise auf Eis zu stellen. Sobald die Erdbeermaße beginnt dick zu werden, zieht man 1/2 l zu feinem Schaum geschlagene süße Sahne, welche man mit Zucker und Vanille abgeschmeckt hat, darunter, gibt die Speise in eine Glasschale, garniert sie mit eingedicktem Walderdbeeren und reicht kleines Gebäck nebenher. G. W.

Erdbeerrudung. Vier Milchbröckchen werden in Milch eingeweicht und ausgebrüht. Dann rührt man 125 g Butter zu Sahne, gibt nach und nach vier Eigelb, 125 g Zucker, die ausgebrühten Milchbröckchen, 100 g süße von der Schale befreite und feingeriebene Mandeln, 1/2 l Walderdbeeren und zuletzt das zu festem Schnee geschlagene Eiweiß der Eier darunter, bevor letzteres hinzukommt, muß das übrige gut miteinander vermischt sein. Nun streicht man eine gut schließende Puddingform mit Butter aus, streut Reibzucker darüber und schüttet die Masse hinein. stellt die Form in kochendes Wasser und kocht den Pudding dreiviertel Stunden. Erdbeersaft oder zerhackene mit leichtem Weißwein übergoßene Erdbeeren werden dazu gereicht. G. W.

Erdbeercreme. 1 kg recht reife Erdbeeren werden durch ein Haarfieb geschrien. Indessen kühlt man 380 g Zucker mit einem kleinen Glas Rotwein, rührt dazu acht bis 50 bis 60 g Zucker schaumig geschlagene Eigelbe und das Erdbeermus, bringt alles zusammen unter stetem Rühren auf gelindem Feuer zum Kochen und läßt die Masse erkalten. Dann rührt man die zu festem Schnee geschlagenen acht Eiweiße dazu und richtet die Creme in einer Glasschale an, die bis zum Auftragen auf Eis kühl gehalten wird. M.

Stangenspargel nach Beck sterilisiert. Für Stangenspargel eignet sich am besten das hohe 1/4 Literglas Nr. 6, in welches etwa 1 1/4 kg Spargel geht, sowie das 3/4 Literglas Nr. 3, in welches 1/2 kg Spargel geht. Für kleinere Spargelarten ist das 1/2 Literglas Nr. 2 und das 1/2 Literglas Nr. 1 zu empfehlen. Nachdem der Spargel sauber gewaschen und der untere Teil auf bekannte Weise mit einem Messer von seiner holzigen Schale befreit ist, schneidet man alle Stücker unten so ab, daß sie gleich lang sind. Hierauf legt man die Spargel etwa eine halbe Stunde in kaltes Wasser, das man alle zehn Minuten erneuert. Hinzuzusetzen hat man ein eignes Gefäß mit kochendem, schwach gesalzenem Wasser ausß Feuer gebracht, in welches man die Spargel aufrecht stellt, und zwar so, daß das Wasser nicht über die Köpfe geht. Nun kocht man zugebitt fünf Minuten. Hierauf nimmt man die Spargel heraus, übergießt sie mit kaltem Wasser und bringt sie, die Köpfe nach unten, in die Gläser, fügt die Salz- Lösung bei und sterilisiert 90 Minuten bei 100° C, nach fünf bis sechs Tagen nochmals 20 Minuten. Die Köpfe des Spargels werden nach unten getan, damit sie beim Herausnehmen nicht abbrechen. M.

Waldmeisterreis. Zwei Eßlöffel sauber von den Stengeln gepflückter Waldmeisterblätter läßt man in 1/4 l recht fettem, feinem Rahm etwa drei Stunden im Keller stehen, bis sich der Geschmakt der Blätter dem Rahm mitgeteilt hat. Dann wird 1/4 l fetter Rahm zu festem Schaum geschlagen, der Waldmeisterrahm durch ein Sieb nach und nach unter beständigem Schlagen dazu gegossen, mit feinem Puderzucker gesüßt, die fertige Creme in die Gefrierkammer getan und diese drei Stunden in einen Eimer mit Eis gestellt. Beim Anrichten wird die Creme mit einem Kranz von Waldmeister umgeben. M.

Frage und Antwort.

Ein Naturbeobachter für jedermann.

Frage Nr. 193. Zwei junge Hühner sind gesund und kräftig, haben aber in diesem Frühjahr noch kein Ei gelegt. Ich filtere Körner und Weichfutter. Den Hahn nehmen die Hennen an. Was kann die Ursache sein? G. S. in R.

Antwort: Es ist ja gar nicht anzunehmen, daß Junggehennen, welche einen gesunden Eindruck machen, bis jetzt noch nicht gelegt haben sollen. Sie täuschen sich sehr und müssen der Sache einmal auf den Grund gehen. Nennen, welche nicht für die Fortpflanzung sorgen, also nicht legen, zeigen keine Paarungsinstinkt und nehmen auch den Hahn nicht an (Glücken, kranke Hennen oder alle mangelnden Tiere). Wenn Ihre Junggehennen aber, wie Sie mitteilen, den Hahn annehmen, so legen sie auch. Vielleicht legen sie in verborgenen Stellen. Füllen Sie doch die beiden Hennen eine Zeitlang am Morgen; dadurch werden Sie sich am besten überzeugen, ob die Eier legen, aber vielleicht die Eier bald nach der Produktion wieder aufstossen oder gar in die Hand eines unredlichen Menschen hineinstecken. Wechseln Sie mit dem Futter, geben Sie viel Grünes (zerhackt) dem Weichfutter beigeigelt, Weichschale und ein Quantum Zellners Geflügelfutter; letzteres übt einen großen Reiz auf die Legeorgane des Huhnes aus. Hoffentlich lassen Sie den Gedieb. Zieste.

Frage Nr. 194. Ich habe 50 gm Garten- auslauf, direkt am Bahnhöfchen gelegen. Wieviel Hühner kann ich darauf halten? Was halten Sie von Houbants? Wieviel Eier legen diese? Halte ich jetzt welche Weichfutter; bin auch mit ihnen zufrieden, sie brüten aber zuviel. Ich reflektiere auf Niesfutter, die zugleich ein schweres Huhn sind. Sind Niesfutter oder auch amerikanische weiße Leghorns für meinen Zweck geeignet? Ich will mit einer Brutmaschine arbeiten und die Junggehennen als Schlachtfleisch verkaufen, solange das Fleisch noch zart ist. D. R. in D.

Antwort: Infolge der klimatischen Unterschiede empfiehlt es sich nicht, bei uns französische Rassen zu halten, um so weniger, als wir einheimische Rassen von höherem Wert haben. Houbants 3 B. liefern ja ein feines Fleisch, legen aber nur etwa 140 Eier und außerdem, wie alle schweren Rassen, mit zunehmendem Alter auch Brutlust. Niesfütter (redcaps) haben Hamburger Topus und sind ebenso wie die Italiener Leghorns Niesbrüter. Leghorns legen bis 220 Eier und werden bei entsprechender Pflege auch bis 3 1/2 kg schwer. Als Nieshuhn eignet sich auch das Melchiner Huhn. Warum wollen Sie aber nicht bei Weichfutter bleiben; sie befriedigen Sie doch, wie Sie geben? Wir lernen kein besseres Nieshuhn. Bei richtiger Zuchtweise ver- schwindet auch die Brutlust, die sich übrigens meist nur bei 3- oder 4-jährigen Hennen einstellt. Füllen Sie die Küden gut mit abwechslungsreicher Nahrung, Buchweizenschale, gequelltem Hafer, Küden- futter, Knochenstrot u. a. m. Die Tiere entwickeln sich dann sehr schnell und legen bereits im Herbst. Im Alter von 1 1/2 Jahren können Sie die Tiere dann mähen und Sie werden stets Hühner von 4 bis 6 kg erzielen. Auf 50 gm Auslauf können Sie nur einen Stamm von 17 halten. Zieste.

Frage Nr. 195. Eine Kuh ist vor dem Kalben von einer anderen an die Nase gestoßen worden. Nachdem sie gefast hatte, blutete sie aus der Nase, was auch jetzt noch öfter geschieht. Kann die Wundung geklistert werden? M. J. R. in W.

Antwort: Ohne zu wissen, welcher Art die Verletzung ist, kann ein Rat nicht erteilt werden. Das Blut wird wahrscheinlich nach einiger Zeit von selbst aufhören, geschieht dies nicht, müssen Sie einen Tierarzt betragen. M.

Frage Nr. 196. Eine Kuh gibt auf einem Strich keine Milch. Das Futter ist an dieser Stelle hart und es wird beim Drücken eine eierförmige, flüchtige Masse entleert. M. J. R. in W.

Antwort: Sie müssen den Eutertrichter durch öfteres Massieren (Drücken und Streichen) zur Verteilung zu bringen suchen und den betreffenden Strich öfter am Tage rein ausmessen. Das Euterquartier reiben Sie mit Kampherlauge ein, diese ist aber nicht bloß darauf zu beschränken, sondern mit dem Handballen gründlich zu verteilen. Hilft Kampherlauge nicht, so ist eine Einreibung von gleichen Teilen grüner Seife und Holsteer angebracht. Warnhalten des Euters ist unerlässlich. M.

Frage Nr. 197. Wie muß ein Fäßchen Ungarwein behandelt und abgefüllt werden. M. B. in G.

Antwort: Hatte der Ungarwein einen längeren Transport, so muß derselbe vor dem Abfüllen einige Wochen ruhig im kühlen Keller liegen bleiben. Das Abfüllen auf Flaschen erfolgt ganz in derselben Weise, wie bei jedem anderen Wein und sind keine besonderen Vorkehrungen nötig. Hauptsache ist reine Flaschen, beste lange Storken und Verstopfen mit der Waichine. Schl.

Frage Nr. 198. Ein Faß Stachelbeeren von 1910 hat seine Süßigkeit verloren. Er ist auf Flasche und ganz klar, seines sauren Geschmades wegen aber fast ungenießbar. Das Faß war nicht ganz dicht, kann dadurch die Süße verloren gegangen sein? Was ist zu machen? J. J. R.

Antwort: Es liegt die Vermutung nahe, daß durch das unrichtige Faß die Essigsäure eingebrungen und somit eine Essigsäurebildung vor sich geht. Da ist nur wenig dagegen zu machen. Der Wein ist fänel wegzutrinken. Die Säure kann durch etwas Natrium- Wasser verdünnt werden. Wegen dem Durst ist es immer noch ein guter Trunk. Schlegel.

